

## **Antrag A 1**

### **zur 14. Landesdelegiertenversammlung**

**Antragsteller: Landesvorstand**



**MIT** MITTELSTANDS- UND  
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG  
DER CDU NRW

**Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:**

### **Herstellung von Rechtsformneutralität in der Unternehmensbesteuerung durch eine verbesserte Thesaurierungsrücklage**

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sieht Änderungsnotwendigkeiten bei der im Jahre 2008 eingeführten Thesaurierungsrücklage nach § 34a EStG.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung fordert, Rechtsformneutralität zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften herzustellen, indem die im Jahre 2008 eingeführte Thesaurierungsrücklage „neu justiert“ und ihre Anwendung in der Breite der mittelständischen Wirtschaft ermöglicht wird.

Zur Stärkung inhabergeführter Unternehmen ist eine praktikablere Gestaltung der Thesaurierungsbegünstigung im Einkommensteuerrecht mit dem Ziel notwendig, dass die Entnahme von Altkapital nicht mit einer Nachversteuerung der neu gebildeten Rücklagen bestraft wird.

Dieses Ziel sollte erreicht werden durch eine der folgenden Maßnahmen:

- eine dem Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit folgende Regelbesteuerung bei der Entnahme von Altkapital unter Anrechnung der schon gezahlten Steuer auf den einbehaltenen Gewinn oder
- volle Verwendungsfreiheit der bereits besteuerten Eigenkapitalanteile oder
- mindestens Zulässigkeit einer Entnahme von Altkapital ohne Nachversteuerung bis zu einem Mindestbetrag von z. B. 100.000 Euro.

### **Begründung:**

Die steuerliche Rechtsformneutralität zwischen Kapital- und Personengesellschaften ist seit Jahrzehnten eine der entscheidenden steuerpolitischen Forderungen des

Mittelstandes. Deswegen ist es wichtig, die vorgenannten Forderungen an Hand bisher gemachten Erfahrungen mit der 2008 eingeführten Thesaurierungsrücklage detailliert zu begründen:

## 1. Hintergrund

Bei der Besteuerung des unternehmerischen Gewinns darf es nicht auf die zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit gewählte Rechtsform ankommen. Daraus ist das Postulat der Rechtsformneutralität in der Unternehmensbesteuerung abzuleiten, d.h. einer nach Art und Intensität von der Rechtsform unabhängigen Teilhabe des Staates am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmers.

Der bestehende Dualismus der Unternehmensbesteuerung mit dem Nebeneinander von natürlichen und juristischen Personen als Steuersubjekte führt jedoch nach wie vor zu einer strukturellen Ungleichbehandlung von Unternehmensgewinnen. Dabei werden Personengesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften steuerlich diskriminiert, wenn sie ihre Gewinne nicht entnehmen, sondern einbehalten. Während Kapitalgesellschaften durch Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer in Addition mit einer linearen Steuerquote dann mit insgesamt rd. 30% belastet werden, müssen Personengesellschaften im Rahmen des progressiven Einkommensteuersatzes bis zu 45% Steuern entrichten.

Diese Ungleichbehandlung kann nur durch eine steuerbilanzielle Rücklage beseitigt werden, die im Ergebnis dazu führt, dass Personengesellschaften auf ihre einbehaltenen Gewinne ebenfalls eine lineare Steuerbelastung von rd. 30% erhalten. Aus diesem Grund ist im Jahr 2008 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform eine neue Rücklage („Thesaurierungsrücklage“, § 34a EStG) geschaffen worden, um die Ungleichbehandlung zu korrigieren und Belastungsneutralität zwischen den Rechtsformen herzustellen.

## 2. Keine Anwendung in der betrieblichen Praxis

Nach nunmehr rd. 3 Jahren Praxiserprobung zeigt sich, dass die Thesaurierungsrücklage nur von einigen wenigen großen Unternehmen in der

Rechtsform einer Personengesellschaft genutzt wird. In der Breite der mittelständischen Wirtschaft und auch im Handwerk wird die neue Rücklage jedoch so gut wie nicht angewandt.

Was ist der Grund dafür? Lässt eine Vielzahl von Mittelständlern eine neue Möglichkeit zur Senkung ihrer Steuerbelastung aus Unkenntnis ungenutzt? Oder werden sie falsch beraten?

Nein, von Unkenntnis oder Falschberatung kann keine Rede sein. Die neue Rücklage hat sich aufgrund ihrer Ausgestaltung als nicht praxistauglich erwiesen, Steuerberater warnen sogar vor ihrer Anwendung. Denn mittelständische Unternehmen müssen in Zeiten von Verlusten eine Zwangsauflösung der Rücklage befürchten, was eine Nachversteuerung mit dem Abgeltungssteuersatz und damit eine Gesamtsteuerbelastung von über 50% zur Folge hat. Die Rücklage ist für den Mittelstand wegen ihrer Ausgestaltung damit uninteressant, teilweise gefährlich und daher faktisch nicht existent.

Als Konsequenz aus dieser Situation besteht die oben dargestellte steuerliche Ungleichbehandlung der Rechtsformen weiter fort. Es herrscht weiterhin keine Belastungsneutralität zwischen Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen, was betriebswirtschaftlich schlecht und ordnungspolitisch fragwürdig ist.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW fordert daher, Belastungsneutralität zwischen den Rechtsformen herzustellen, indem die im Jahr 2008 eingeführte Thesaurierungsrücklage „neu justiert“ und ihre Anwendung in der Breite der mittelständischen Wirtschaft ermöglicht wird. (Details zur Thesaurierungsrücklage siehe Anlage)

### **Anlage: Details der Thesaurierungsrücklage**

#### *Begriff*

Mit der Unternehmenssteuerreform wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2008 die Thesaurierungsrücklage eingeführt. Nach der Neuregelung können

Personenunternehmen auf Antrag eine Thesaurierungsrücklage aus einbehaltenen (= nicht entnommenen) Gewinnen bilden. Die Besteuerung dieser nicht entnommenen Gewinne erfolgt mit 28,25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag (Gesamtbelastung 29,8 Prozent). Werden die begünstigt besteuerten Gewinne später entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Dadurch kann sich eine Gesamtbelastung von über 50 Prozent ergeben.

#### *Voraussetzungen*

Die Rücklage kann für nicht entnommene laufende Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit beantragt werden, wenn es sich um ein Einzelunternehmen handelt oder wenn der Mitunternehmer einen Gewinnanteil über 10 Prozent oder über 10.000 Euro je Betrieb oder Mitunternehmeranteil hat. Eine Rücklage kann jedoch nicht für Gewinne gebildet werden, für die der Freibetrag bei Betriebsveräußerung nach § 16 IV EStG oder die Steuerermäßigung nach § 34 EStG bei außerordentlichen Einkünften gewährt wird bzw. bei denen es sich um eine erfolgsabhängige Vergütung einer vermögensverwaltenden Gesellschaft handelt (§ 18 I Nr. 4 EStG). Es kann eine gesonderte Feststellung des Antrags je Betrieb und Mitunternehmeranteil (unter bestimmten Voraussetzungen) für jeden Veranlagungszeitraum erfolgen.

#### *Antrag beim Wohnsitzfinanzamt*

Der Antrag zur begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil einzeln bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für das Veranlagungsjahr beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Der Antrag kann teilweise bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für das Folgejahr zurückgenommen werden oder für jeden Betrieb bzw. auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinns beschränkt werden.

### *Nachversteuerung*

Der Betrag, der nachzuversteuern ist, ergibt sich aus dem Begünstigungsbetrag vermindert um die darauf erhobene Steuer von 28,25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Betrag, der der Nachversteuerung unterliegt, ist jährlich für jeden Betrieb und Mitunternehmeranteil zum Ende des Veranlagungszeitraums gesondert festzustellen. Eine Fortschreibung hat zu erfolgen (§ 34a III EStG). Die Nachversteuerung wird mit dem Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag vorgenommen, wenn der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres den Nachversteuerungsbetrag übersteigt. Dies gilt nur, soweit zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde. Bei der Ermittlung des Nachversteuerungsbetrages ist dieser um die Beträge, die für Erbschaft- und Schenkungsteuer entnommen wurden, zu mindern. Eine Nachversteuerung ist außerdem auf Antrag des Steuerpflichtigen, bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe, bei Wechsel der Gewinnermittlungsart oder bei Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft sowie bei Einbringung vorzunehmen. Unschädlich sind unentgeltliche Betriebsübertragungen und Einbringungen in eine Personengesellschaft zu Buchwerten. Die Nachsteuer kann auf Antrag zinslos unter Berücksichtigung gewisser Voraussetzungen gestundet werden (§ 34a VI S. 2 EStG).

### *Änderungsbedarf*

Die aktuelle Ausgestaltung der Rücklage verhindert, dass die Masse der Personenunternehmen von dem Wahlrecht der Begünstigung nicht entnommener Gewinne Gebrauch macht. Grund ist die in § 34a Abs. 4 EStG geregelte Verwendungsreihenfolge für Entnahmen. Sie besagt, dass bei Vorliegen nicht entnommener Gewinne aus früheren Jahren vorrangig diese Gewinnanteile aufzulösen sind. Die Regelung muss daher verändert werden. Die oben aufgeführten Änderungsvorschläge sind geeignet, das Ziel der steuerlichen Rechtsformneutralität zwischen Kapital- und Personengesellschaften zu erreichen.

### **Votum der Antragskommission: Annahme**